

STADT OCHSENFURT
FB 3 mre 610

**Vollzug des Baugesetzbuches
Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Geißlinger Straße“ in der
Gemarkung Hopferstadt mit Begründung**

Bekanntmachung

Die vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt am 15.01.2019 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossener **Bebauungsplan „Südlich der Geißlinger Straße“ in der Gemarkung Hopferstadt** mit Begründung in der Fassung vom 15.01.2019, kann im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 1. Stock Foyer vor Zimmer 1.03 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Ochsenfurt, den 30.04.2019
STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister (DS)

angeheftet: 30.04.2019
abgenommen: